

## Protokoll Gemeindeversammlung

Datum, Zeit            Mittwoch, 11. September 2024, 19:30 bis 20:30 Uhr

Ort:                    Geissbergsaal, Schulstrasse 11, 8633 Wolfhausen

Vorsitz:                Hans-Christian Angele, Gemeindepräsident

Teilnehmende:        74 Stimmberechtigte (inkl. Gemeindepräsident)  
Mehrere nicht stimmberechtigte Gäste

Stimmregister:        Das Stimmregister befindet sich im Versammlungslokal und kann beim Gemein-  
deschreiber eingesehen werden; es weist 5'420 Stimmberechtigte aus.

Stimmzähler:        Als Stimmzähler werden folgende anwesenden acht Wahlbüromitglieder  
durch den Gemeindepräsidenten vorgeschlagen und bestätigt:

Bachmann Martin, Lochrütistrasse 31  
Billeter Yvette, Hüslistrasse 11  
Bondt Susanne, Geissbergstrasse 40  
Bosshard Corinne, Kapfstrasse 5  
Diethelm Stefanie, Ritterhausstrasse 11  
Hintermann Petra, Blumenbergstrasse 8c  
Imper Dora, Ritterhausstrasse 12b  
Weber Michael, Herschärenstrasse 3B

Protokoll:            Urs Tanner, Gemeindeschreiber

## **Begrüssung**

Der Gemeindepräsident beginnt die Versammlung um 19:30 Uhr mit der Begrüssung der anwesenden Stimmberechtigten, der Medienvertreterin und der Gäste.

## **Eröffnung der Versammlung**

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass

- die Ankündigung der Versammlung
- die Einladung zur Versammlung
- die Bekanntgabe der Traktanden

rechtzeitig, ordnungsgemäss und nach den gesetzlichen Vorschriften erfolgt ist. Die zur Behandlung bestimmten Anträge und die dazugehörigen Akten lagen ab 9. August 2024 während den ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Der Gemeindepräsident weist darauf hin, dass zum Traktandum 2 «Beantwortung von Anfragen nach § 17 Gemeindegesetz» keine Anfragen eingegangen sind. Somit kommt nur das Traktandum "Genehmigung der Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon" zur Behandlung.

Der Beleuchtende Bericht des Gemeinderates zu den Geschäften der Gemeindeversammlung konnte im Internet unter [www.bubikon.ch](http://www.bubikon.ch) heruntergeladen oder bei der Gemeindeverwaltung bezogen werden.

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob zur Einladung, zur Traktandenliste oder zur Aktenaufgabe Beanstandungen gemacht werden und weist auf das diesbezügliche Beschwerderecht hin. Allfällige Beschwerden müssten an der Versammlung angemeldet und innert fünf Tagen schriftlich, mit Begründung und einem Antrag, dem Bezirksrat Hinwil eingereicht werden.

Aus der Versammlung werden keine Beschwerden angekündigt und der Gemeindepräsident erklärt die Versammlung für eröffnet.

## **Stimmrecht**

Der Gemeindepräsident fordert die Gäste auf, sich auf die für sie vorgesehenen Plätze zu setzen. Er weist darauf hin, dass der Gemeindegemeinder, Urs Tanner, nicht stimmberechtigt ist. Die übrigen nicht stimmberechtigten Gäste sind auf den speziell zugewiesenen Zuschauerplätzen.

Danach fragt er die Versammlung an, ob nicht stimmberechtigte Personen, ausser an den dafür vorgesehenen Plätzen, anwesend sind, oder ob jemandem das Stimmrecht bestritten wird.

- Er stellt fest, dass das Stimmrecht niemandem bestritten wird
- und dass die Versammlung beschlussfähig ist.

## **Traktandenliste**

Der Gemeindepräsident fragt die Versammlung an, ob Anträge zur Traktandenliste gestellt werden. Es werden keine Änderungen gewünscht.

Das folgende Traktandum wird daher behandelt:

### **Genehmigung der Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon**

#### **Formelles**

Der Gemeindepräsident macht die Versammlung auf folgendes aufmerksam:

- Die Traktanden werden durch ein Mitglied des Gemeinderates erläutert.
- Danach trägt die RPK ihren Bericht vor und stellt Antrag.
- Im Anschluss folgen Diskussion, Anträge und Beschlussfassung.
- Es wird ein Beschluss-Protokoll mit ausformulierten Anträgen geführt.
- Wer das Wort wünscht oder Anträge stellen will, hat sich rechtzeitig beim Mikrofon einzufinden.
- Jeder Redner hat sich mit Vornamen und Namen vorzustellen. Anschliessend kann das Votum vorgetragen werden.
- Ein Antrag muss so formuliert sein, dass bei seiner Annahme ein Beschluss mit einem klaren Inhalt gefasst ist.
- Fragen, welche nicht die traktandierten Geschäfte betreffen, hätten vorgängig als Anfrage im Sinne von § 17 GG gestellt werden müssen.

## **Traktandum**

### **Genehmigung der Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon**

---

#### **Die Vorlage in Kürze**

Die Parkgebühren sowie die Zeiten, während denen das Parkieren gebührenpflichtig ist, sollen weitgehend vereinheitlicht werden. Maximale Parkzeiten sind vorgesehen, damit die Parkplätze gewerbefreundlich bewirtschaftet werden können und nicht zum Langzeitparkieren verlocken. Die Rahmenbedingungen sollen mit der neuen Parkierungsverordnung grundsätzlich vereinheitlicht und an die heutigen Bedürfnisse angepasst werden.

Neu in die Gebührenpflicht miteinbezogen werden sollen die Parkplätze beim Gemeindehaus/ Friedhof sowie bei der Badi Egelsee. Damit sind sämtliche grossen Parkplätze in Bubikon einheitlich gebührenpflichtig. Ebenso sollen die bahnhofnahen Strassenparkplätze auf der Stations- und der Sennweidstrasse gebührenpflichtig werden. Sie sollen gleichbehandelt werden wie die übrigen Langzeitparkplätze am Bahnhof.

Der Parkplatz Friedhof (Ost) soll als blaue Zone mit Parkscheibe ausgeschieden werden und gebührenfrei bleiben. Das Versetzen einer Parkuhr für die vier schwach frequentierten Parkplätze lohnt sich finanziell nicht.

Nicht zuletzt sollen in der neuen Parkierungsverordnung die Grundlagen für die Vermietung von Parkplätzen oder Teilen davon sowie die Abgabe von Parkkarten und Sonderparkkarten geschaffen werden.

**Die Vorlage im Detail**

**Die wichtigsten Neuerungen im Überblick**

	<b>Bisher</b>	<b>Neu</b>
Parkierungszonen	keine	Parkierungszone I (Kurzzeitparkierung) Parkierungszone II (Zentrum) Parkierungszone III (Langzeitparkierung) Blaue Zone Übriges Gemeindegebiet
Gebührenpflichtige Parkplätze	Bahnhofareal (ausgen. PP vis-à-vis Bahnhofkiosk) P+R-Nord Ritterhaus Parkgarage Bahnhof Chilbiplatz Landstrasse Sunnenbergweg	Bahnhofareal (ausgen. PP vis-à-vis Bahnhofkiosk) P+R-Nord Ritterhaus Parkgarage Bahnhof Chilbiplatz Landstrasse Sunnenbergweg Gemeindehaus/Friedhof Egelsee Stationsstrasse (Strassenparkplatz) Sennweidstrasse (Strassenparkplatz)
Parkierungsdauer (max. Parkzeit)	Teilweise keine Beschränkung	Parkzeitbeschränkungen je nach Zone, damit sinnvolle Umwälzung gewährleistet wird
Gebührenpflichtige Parkierungszeiten	Mo. – Sa., 06:00 – 20:00 Uhr Mo. – Fr., 06:00 – 20:00 Uhr Mo. – Fr., 07:00 – 19:00 Uhr Sa., 07:00 – 17:00 Uhr	24 h Bahnhof Ansonsten 06:00 – 19:00 Uhr
Parkkarten	Monatskarte CHF 50 Jahreskarte CHF 500	Monatskarte CHF 50 Jahreskarte CHF 500
Sonderparkkarten	Keine Bestimmungen	Für Anwohnerinnen und Anwohner von Baustellen etc., Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde (Notfallärzte, Spitex)
Rückgabe von Parkkarten	Keine Bestimmungen	Regelung der Rückerstattung bei vorzeitiger Rückgabe einer Jahresparkkarte, Bearbeitungsgebühr CHF 30.00
Parkplatzvermietung	Keine Bestimmungen	Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof und Landstrasse können

Sa. und So. gemietet werden, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison.

### **Parkgebühren und Tarife**

Für die Festsetzung der Parkgebühren und Tarife ist der Gemeinderat zuständig. Die Parkgebühren werden neu nach Zonen einheitlich festgesetzt. Der Gemeinderat wird diese nach Erlass der Parkierungsverordnung festlegen.

### **Vernehmlassung**

Die vorliegende, von einer behördenübergreifenden Arbeitsgruppe erarbeitete Parkierungsverordnung wurde zur Vernehmlassung an die Bevölkerung, Ortsparteien, reformierte Kirche sowie dem Gewerbeverein zugestellt.

Im Rahmen der Vernehmlassung sind bei der Gemeindeverwaltung acht Rückmeldungen eingegangen. Diese Stellungnahmen haben zu folgenden Anpassungen geführt:

- Die Gratisparkzeit bei Tarif 1 und 2 wurde von 15 Min. auf 30 Min. verlängert (bei den Tarifen 3 und 4 ist keine Gratisparkzeit vorgesehen, da es sich um Langzeitparkplätze handelt).
- Die gebührenpflichtige Zeit der Tarife 2 und 3 wurde von 20:00 Uhr auf 19:00 Uhr verkürzt.
- Redaktionelle Anpassungen zum besseren Verständnis.

### **Gebührenpflicht für Mitarbeitende von Schule und Verwaltung**

Für die Mitarbeitenden der Schule und Verwaltung ist die Einführung von Parkierungsgebühren ebenfalls vorgesehen. Dazu wird ein Mobilitätskonzept erarbeitet, aufgrund dessen das Parkieren gebührenpflichtig wird und die Angestellten im Gegenzug einen Mobilitäts-Bonus erhalten, wenn sie ihren Arbeitsweg entsprechend den strategischen Zielen der Gemeinde mit umweltfreundlichen Verkehrsmitteln, insbesondere öffentlichem Verkehr oder Aktivverkehr, zurücklegen.

### **Schulhausparkplätze**

Die Parkierungsverordnung gilt nicht für die Schulhausparkplätze mit audienzrichterlichen Parkverboten. Bei jenen Parkplätzen soll der Benutzerkreis eingeschränkt werden, z.B. für Lehrpersonen, Besucherinnen und Besucher der Schule, Lieferanten der Schulen sowie Benutzerinnen und Benutzer der Schulinfrastruktur etc.). Die Parkplätze sollen jedoch ebenfalls gebührenpflichtig werden. Die detaillierten Bestimmungen werden vom Gemeinderat in einem separaten Beschluss festgelegt.

### **Nachtparkiergebühren**

Auf die Einführung von Nachtparkiergebühren wird verzichtet, da das nächtliche Parkieren auf öffentlichem Grund in den Wohnquartieren Bubikon und Wolfhausen kein verkehrstechnisches Problem darstellt. Zählungen haben ergeben, dass nur wenige Fahrzeuge nachts auf öffentlichen Strassen abgestellt werden. Eine Bewirtschaftung ist deshalb im Sinne der Lenkung nicht erforderlich und würde zudem ein schlechtes Kosten-/Nutzenverhältnis ergeben. In verschiedenen Gemeinden wurden in letzter Zeit die Nachtparkiergebühren wieder aufgehoben.

Das Parkierungsreglement lautet wie folgt:

## Parkierungsverordnung

Die Gemeindeversammlung Bubikon erlässt auf Antrag des Gemeinderates, gestützt auf Art. 3 Strassenverkehrsgesetz sowie Art. 12 Gemeindeordnung, folgende Parkierungsverordnung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Das Parkieren von Motorfahrzeugen auf dem Gebiet der Gemeinde Bubikon wird in bestimmten Zonen unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und in Anwendung der massgebenden bundes- und kantonrechtlichen Vorschriften zeitlich beschränkt und teilweise für gebührenpflichtig erklärt.

<sup>2</sup> Die Parkraumbewirtschaftung bezweckt

a) die Reduktion des Pendler- und Suchverkehrs zum Schutz der Anwohnerinnen und Anwohner vor Strassenverkehrslärm und Luftverschmutzung;

b) eine zweckmässige Nutzung des vorhandenen öffentlichen Parkraums.

<sup>3</sup> Parkfelder werden nur dort markiert, wo sie aus Gründen der Verkehrstechnik oder Verkehrssicherheit gerechtfertigt sind.

Art. 2 Begriffliches

<sup>1</sup> Gebührenpflichtige Parkplätze  
Dies sind diejenigen signalisierten Abstellflächen auf öffentlichem Grund und weiteren allgemein zugänglichen Parkflächen in Bubikon, auf denen das Parkieren während der Betriebszeit nur gegen eine an einer Parkuhr oder mit einem anderen Bezahlssystem zu entrichtende Gebühr gestattet ist.

<sup>2</sup> Öffentlicher Grund  
Als öffentlicher Grund im Sinne dieser Verordnung gelten alle öffentlichen Parkflächen im Besitz der politischen Gemeinde Bubikon. Dazu zählen insbesondere die Parkplätze P+R Nord, Ritterhaus, Chilbiplatz, Landstrasse, Sonnenbergweg, Egelsee, Bahnhof vis-à-vis Kiosk, Gemeindehaus, Friedhof sowie das Parkhaus Bahnhof (Ritterhausstrasse 5/7).

<sup>3</sup> Nicht öffentlicher Grund  
Nicht zum öffentlichen Grund gemäss dieser Verordnung gehören alle privaten Parkhäuser unter Einbezug aller Einkaufsläden, alle übrigen privaten Parkplätze mit oder ohne audienzrichterlichem

Parkverbot sowie die Parkplätze bei Schulen mit audienzrichterlichen Parkverboten (letztere siehe Legende V im Anhang).

<sup>4</sup> Weitere allgemein zugängliche Parkflächen

Darunter fallen öffentlich zugängliche Parkplätze von Privaten, welche von der Gemeinde in deren Auftrag bewirtschaftet werden. Dazu zählen die Parkplätze beim Bahnhof (Ritterhausstrasse 5/7 und 8).

## II. Parkierungszonen, Parkdauer und Tarife

Art. 3 Parkierungszonen <sup>1</sup> Das Gemeindegebiet wird in folgende Parkierungszonen unterteilt:

a) "Parkieren gegen Gebühr"

*Parkierungszone I - Kurzzeitparkierung*

Derzeit Bahnhofareal.

Es gelten maximale Parkzeiten von 30 Minuten, 90 Minuten oder 3 Stunden.

Es gelangt Tarif 1 zur Anwendung.

*Parkierungszone II - Zentrum*

Derzeit Parkplätze Chilbiplatz, Gemeindehaus/Friedhof, Sonnenbergweg.

Es gelten in der Regel maximale Parkzeiten von 5 Stunden.

Es gelangt Tarif 2 zur Anwendung.

*Parkierungszone III - Langzeitparkierung*

Derzeit Parkplätze P+R Nord, Ritterhaus, Landstrasse, Egelsee, Stationsstrasse, Sennweidstrasse sowie Parkgarage Bahnhof.

Die maximale Parkzeit beträgt 24 Stunden.

Es gelangt Tarif 3 zur Anwendung bzw. in der Parkgarage Tarif 4.

b) "Blaue Zone"

*Parkierungszone IV*

Zeitlich beschränktes, gebührenfreies Parkieren mit Parkscheibe gemäss den Bestimmungen der Signalisationsverordnung des Bundes (derzeit Parkplatz Friedhof Ost).

c) "übriges Gemeindegebiet"

Zeitlich gemäss Polizeiverordnung beschränktes, gebührenfreies Parkieren, räumlich durch Parkfelder begrenzt oder räumlich unbegrenzt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

<sup>2</sup> Die Parkierungszonen ergeben sich aus dem Plan «Parkraumbewirtschaftung Bubikon» im Anhang 1 zu dieser Verordnung.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat kann neue Parkierungszonen anordnen oder bestehende Parkierungszonen ausdehnen, sofern eine Optimierung des öffentlichen Parkraums angezeigt ist.

<sup>4</sup> Parkplätze können bei Bedarf vom Gemeinderat mit ausserordentlichen Parkzeitbeschränkungen signalisiert werden.

Art. 4      Parkierungsdauer      Sofern es die Verhältnisse erfordern, beschränkt der Gemeinderat die zulässige Parkierungsdauer auf den öffentlichen Parkplätzen mit den entsprechenden Signalen.

Art. 5      Gebührenpflichtige Parkierungszeiten      <sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Zeiten werden vom Gemeinderat unter Berücksichtigung der Parkierungszone und der Nutzungsart in einem separaten Gebührenreglement zu dieser Verordnung festgelegt. In der Regel sind Parkplätze von 06:00 – 19:00 Uhr gebührenpflichtig. Während der übrigen Zeit kann gebührenfrei parkiert werden.

<sup>2</sup> Für besondere, im öffentlichen Interesse liegende Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf die Erhebung von Parkgebühren verzichten.

Art. 6      Parkgebühr      <sup>1</sup> Die Parkgebühren für die verschiedenen Parkierungszonen werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.

<sup>2</sup> In den Zone I und II sind die ersten 30 Minuten gratis.

<sup>3</sup> Ein Nachzahlen ist nur dort gestattet, wo dies gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen zulässig ist.

### III. Parkieren mit Parkkarten

Art. 7      Grundsatz      <sup>1</sup> Parkkarten befreien von der Gebührenpflicht bei der Benützung von gebührenpflichtigen Parkplätzen.

<sup>2</sup> Parkkarten werden ausschliesslich für leichte Motorwagen bis zu einem Maximalgewicht von 3,5 Tonnen erteilt.

<sup>3</sup> Parkkarten geben keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz.

<sup>4</sup> Parkierungsbeschränkungen (z.B. die maximale Parkzeit etc.) gelten auch für Inhaberinnen und Inhaber einer Parkkarte. Temporäre Parkierungsbeschränkungen bleiben entschädigungslos vorbehalten.

- <sup>5</sup> Physische Parkkarten sind gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.
- Art. 8 Räumlicher Geltungsbe-  
reich
- <sup>1</sup> Eine Parkkarte gilt nur für die auf der Parkkarte bezeichneten Parkplätze bzw. Zonen.
- <sup>2</sup> Parkkarten sind in der Parkgarage Bahnhof nicht gültig.
- Art. 9 Kategorien von  
Parkkarten
- <sup>1</sup> Es bestehen folgende Kategorien von Parkkarten:  
- Dauerparkkarten (Monats- und Jahresparkkarten)  
- Sonderparkkarten
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann weitere Arten von Parkkarten festlegen.
- Art. 10 Dauerparkkar-  
ten
- <sup>1</sup> Für die gebührenpflichtigen Parkplätze können Monats- oder Jahresparkkarten beantragt werden.
- Art. 11 Sonderpark-  
karten
- <sup>1</sup> Im Bereich von Baustellen, welche durch die politische Ge-  
meinde oder durch den Kanton Zürich verursacht werden, können  
auf Anfrage Baustellenparkkarten für direkt betroffene Anwohne-  
rinnen und Anwohner für den Zeitraum der Baustelle erteilt wer-  
den. Diese sind in der Regel kostenlos.
- <sup>2</sup> Für Funktionäre und Funktionärinnen im Auftrag der Gemeinde  
und für Personen im Gesundheitswesen (Notfallärzte, Spitex),  
können für die berufliche Tätigkeit Parkkarten ausgestellt wer-  
den. Diese sind in der Regel kostenlos.
- <sup>3</sup> Sonderparkkarten können für einzelne Tage bis maximal zu ei-  
nem Jahr erteilt werden.
- Art. 12 Bezug von  
Sonderpark-  
karten
- <sup>1</sup> Sonderparkkarten werden auf Gesuch hin abgegeben, sofern die  
Voraussetzungen gemäss Art. 11 dieser Verordnung gegeben  
sind.
- <sup>2</sup> Es ist Sache der gesuchstellenden Person, die Bezugsberechti-  
gung mit geeigneten Mitteln nachzuweisen. Sie hat dabei voll-  
ständige und wahre Angaben zu machen.
- <sup>3</sup> Über die Berechtigung zum Bezug von Parkkarten entscheidet  
die vom Gemeinderat berechnete Person abschliessend.
- Art. 13 Erlöschen der  
Gültigkeit von  
Parkkarten
- <sup>1</sup> Parkkarten verlieren ihre Gültigkeit ohne Weiterungen:  
a) nach Ablauf der aufgedruckten Gültigkeitsdauer;  
b) wenn die Bezugsberechtigung nicht oder nicht mehr besteht;  
c) bei missbräuchlicher Verwendung.
- <sup>2</sup> Ungültige Parkkarten sind zu vernichten und dürfen nicht mehr  
gebraucht werden.
- <sup>3</sup> Missbräuchlich verwendete Parkkarten werden entschädigungs-  
los eingezogen.

- Art. 14 Gebühren
- <sup>1</sup> Die Gebühren für Parkkarten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.
- <sup>2</sup> Wird eine Parkkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zurückgegeben, so wird die Gebühr für die ganzen, noch nicht benützten Monate, abzüglich einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. Der Rabatt der Jahreskarte wird in diesem Fall nicht gewährt.

#### IV. Parkplatzvermietung

- Art. 15 Vermietbare Parkplätze
- <sup>1</sup> Die Parkplätze Ritterhaus, Gemeindehaus/Friedhof sowie Landstrasse können an Samstagen und Sonntagen, der Parkplatz Egelsee täglich ausserhalb der Badesaison für die Belegung durch Anlässe oder das Parkieren ganz oder teilweise gemietet werden.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann Ausnahmen bestimmen.
- Art. 16 Mietdauer
- <sup>1</sup> In der Regel erfolgt die Vermietung für halbe oder ganze Tage.
- <sup>2</sup> Ein entsprechendes Gesuch ist der Gemeinde mindestens einen Monat vor der Veranstaltung einzureichen.
- <sup>3</sup> Die vom Gemeinderat berechnete Person entscheidet auf Grund der Verfügbarkeit und der Art des Anlasses abschliessend über die Vermietung.
- Art. 17 Bewilligung
- <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt dem Mieter bzw. der Mieterin eine Bewilligung aus, welche gleichzeitig als Mietvertrag gilt. Sie sorgt für eine rechtzeitige entsprechende Absperrung und Signalisation vor Beginn der Mietdauer.
- <sup>2</sup> Die Benützung von Parkkarten entfällt während der Mietdauer.
- Art. 18 Mietkosten
- <sup>1</sup> Die Mietkosten werden vom Gemeinderat festgelegt und im Gebührentarif aufgeführt.

#### V. Schlussbestimmungen

- Art. 19 Vollzug
- <sup>1</sup> Der Gemeinderat erlässt die für den Vollzug der vorliegenden Verordnung notwendigen Gebühren.
- Art. 20 Inkrafttreten
- <sup>1</sup> Diese Verordnung wird auf einen vom Gemeinderat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft gesetzt.
- <sup>2</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt werden alle mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Erlasse, Beschlüsse und Verfügungen aufgehoben.

# Anhang 1

- Legende: I = Bahnhofareal  
II = Zentrum  
III = Langzeitparkplätze  
IV = Blaue Zone  
V = Schulparkplätze (audienzrichterliche Parkverbote – nicht Gegenstand der Parkierungsverordnung)

## BUBIKON



## WOLFHAUSEN



## **Kosten / Einnahmen**

### Einmalige Kosten

Die Einführung der Gebührenpflicht auf den Parkplätzen Gemeindehaus/Friedhof und Egelsee sowie den Strassenparkplätzen Stations- und Sennweidstrasse ist mit einmaligen Kosten von rund CHF 35'000 für Parkuhren, Signalisationstafeln, Bodenmarkierungen sowie die amtliche Ausschreibung zu rechnen. Diese Kosten sind in der Investitionsplanung unter Kto. 6150.5060.00, INV00322, enthalten.

### Wiederkehrende Kosten

Wiederkehrende Kosten entstehen für den Unterhalt und den Service der Parkuhren sowie Abgaben an Parkingpay und SBB für die digitalen Bezahlungsmöglichkeiten (Apps, Twint und Kreditkarten etc.).

Für die Kontrolle der gebührenpflichtigen Parkplätze werden (derzeit) monatlich zwei Kontrollen durch eine private Firma durchgeführt. Diese Kontrollen sollen künftig erhöht werden. Zusätzlich kontrolliert die Kantonspolizei in einem uns nicht bekanntem Rhythmus. Für die Kontrolltätigkeit des ruhenden Verkehrs durch den privaten Anbieter wird aktuell jährlich rund CHF 6'000 aufgewendet.

## **Mehreinnahmen**

Die Parkplatzbewirtschaftung generiert derzeit Netto-Einnahmen von rund CHF 230'000. Die Mehreinnahmen durch die Einführung der Gebührenpflicht auf den genannten Parkplätzen werden auf jährlich rund CHF 20'000 bis 30'000 geschätzt.

## **Weiteres Vorgehen**

Der Gemeinderat beantragt der Gemeindeversammlung, die vorstehende Parkierungsverordnung zu erlassen. Der Gemeinderat setzt das Parkierungsreglement nach rechtskräftiger Genehmigung durch die Gemeindeversammlung in Kraft und erlässt den zum Vollzug der Verordnung notwendigen Gebührentarif.

## **Antrag Gemeinderat**

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die vorstehende Parkierungsverordnung zu genehmigen.

**Referent:** Gemeinderat Reto Frey, Ressortvorsteher Sicherheit

## Antrag der Rechnungsprüfungskommission

# RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION BUBIKON

### Abschied der RPK

### "Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon"

Die RPK hat die Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon geprüft.

- Die RPK empfiehlt der Gemeindeversammlung vom 11. September 2024 die vorliegende "Parkierungsverordnung für die Gemeinde Bubikon" zur Annahme.

#### Begründung:

Durch die Einführung der Parkierungsverordnung wird eine einheitliche und verbindliche Gebührenregelung für die in der Gemeinde Bubikon gelegenen Parkplätze initiiert.

Die RPK unterstützt die Einführung, da die dafür erforderlichen Investitionskosten durch die geschätzten jährlichen Mehreinnahmen bereits innert 1 bis 2 Jahren amortisiert sein dürften und im Anschluss die jährlichen Nettoeinnahmen aus der Parkplatzbewirtschaftung von bisher rund CHF 230'000 nachhaltig um rund 10% gesteigert werden können.

Bubikon, 04.07.2024

#### Im Namen der Rechnungsprüfungskommission

Der Präsident



Silvan Scheiwiller

Der Aktuar



Ruedi Wild

## Anträge der Stimmberechtigten

1. **Bernhard Franz, Schättin:** Artikel 1 - 6 und 15 - 18 sollen durch folgende Artikel ersetzt werden:

### I Allgemeines

Art. 1 Auf öffentlichen Parkplätzen ist das Parkieren gratis.  
Ausnahmen Art. 2 und 3

Art. 2 Auf öffentlichen Parkplätzen ist das Dauerparkieren und das Benutzen als «Laternengarage» untersagt.  
Ausnahme Art. 3

Art. 3 Für das Dauerparkieren und die Benutzung als «Laternengarage» können Parkkarten bezogen werden. (siehe Kapitel III)

Art. 4 Die Gemeinde erstellt den örtlichen Bedürfnissen angepasst genügend Parkplätze.

### II Begriffe

Art. 5 öffentliche Parkplätze:  
- GB-87, Art. 2 Lit. 2 – 4  
- Parkplätze bei Firmen bei denen die Gemeinde Mehrheitsaktionär ist

Art. 6 Laternengarage: Gratis parkieren auf öffentlichem Grund anstelle Mieten eines Parkplatzes

Art. 7 Dauerparkieren:  
Parkieren länger als:  
- 72h in Wohnzonen  
- 1h in hochfrequentierten Zonen wie z. B. um die Geschäfte Bahnhof Süd  
- 12h an allen anderen Orten

### III Parkiergebühren

Art. 8 GB-87 Art. 7 exklusive Lit. 1 und 4

Art. 9 - 15 GB-87 Art. 8 – 14; Art. 9 wird ergänzt mit «Mehrtageskarten in Wohnzonen»

Der Antragssteller wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die von ihm gewünschten Änderungen die Vorlage in wesentlichen Teilen so verändern wird, dass dies nur im Rahmen eines Rückweisungsantrages gestellt werden kann. Der Antragssteller ist mit dem Vorgehen einverstanden.

**Abstimmung über den Antrag 1:**

Für die Rückweisung des Geschäfts stimmen 25 Personen mit Ja. Die nötige Anzahl von 38 Stimmen (Absolutes Mehr 38 Stimmen) ist nicht erreicht. Der Antrag ist daher durch die Versammlung abgelehnt worden.

**2. Braunschweiler, Rolf: Antrag auf Urnenabstimmung**

Dieser Antrag kann erst nach der Schlussabstimmung über das Geschäft gestellt werden.

**Beschluss**

Die Gemeindeversammlung beschliesst mit 42 Ja Stimmen von 74 Stimmberechtigten:

Die Parkierungsverordnung wird genehmigt.

**Braunschweiler, Rolf Herbert: Antrag auf Urnenabstimmung****Abstimmung über den Antrag:**

Für die Überweisung des Geschäfts an die Urne stimmen 30 Personen mit Ja. Die nötige Anzahl von 25 Stimmen (ein Drittel von 74 Stimmberechtigten) ist erreicht. Der Antrag ist daher durch die Versammlung genehmigt worden und es findet eine nachträglich Urnenabstimmung statt.

**Schluss der Versammlung**

Der Gemeindepräsident stellt fest, dass alle traktandierten Geschäfte behandelt worden sind. Er fragt die Versammlung an, ob Einwendungen gegen die Geschäftsführung erhoben werden.

- Es werden keine Einwendungen erhoben bzw. angemeldet.

Im Weiteren verweist der Präsident auf die Rechtsmittel:

Gegen Beschlüsse der Gemeindeversammlung kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Hinwil, Untere Bahnhofstrasse 25a, 8340 Hinwil

- wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG)
- und im Übrigen wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. a und d i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 20

und § 22 Abs. 1 VRG).

Der Präsident macht ausdrücklich darauf aufmerksam, dass der Rekurs wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften in der Gemeindeversammlung voraussetzt, dass diese an der Versammlung von irgendeiner stimmberechtigten Person gerügt worden sind (§ 21a Abs. 2 VRG).

Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich beizulegen.

### **Protokollgenehmigung**

Der Gemeinderat prüft an der nächsten, auf die Gemeindeversammlung folgenden Gemeinderatssitzung das Protokoll auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit hin. Nach der Unterzeichnung ist das Protokoll öffentlich.

Für das Protokoll



Urs Tanner  
Gemeindeschreiber